



WALDSCHULE
GEMEINSCHAFTSSCHULE
BISSINGEN

BEURLAUBUNG* (siehe auch Rückseite bzw. Seite 2)

Wir/Ich _____

beantrage/n für unser Tochter/unseren Sohn eine Beurlaubung nach der Schulbesuchsverordnung.

Es sollte ein Urlaub von _____ bis _____
gewährt werden.

Name, Vorname, Adresse des Kindes/Familie: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse/Klassenlehrerin: _____

Begründung der Beurlaubung: _____

Datum/ Unterschrift beider Erziehungsberechtigten: _____

(Wird von der Schule ausgefüllt)

- Stellungnahme vom Klassenlehrer/in: _____
- Sekretariat: (Beurlaubung/en bisher: () keine; () von _____ bis _____)

Sehr geehrte(r) Familie/ Frau /Herr _____,

der Antrag wird () genehmigt/ () nicht genehmigt. Ihre Tochter/Ihr Sohn wird vom _____ bis _____ beurlaubt. Ihnen ist bekannt, dass Sie nach der Schulbesuchsverordnung § 4,4 für das Fernbleiben vom Unterricht als Erziehungsberechtigter selbst die Verantwortung tragen. Versäumter Stoff ist nachzuholen.

*Ich möchte darauf hinweisen, dass die Verlängerung der Ferienzeit nur bei besonderen Anlässen auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich ist und von weiteren Anträgen nun abzusehen ist. Ich möchte Sie bitten künftig Regelungen zu finden, um eine Beurlaubung vor/nach den Ferien zu vermeiden * (siehe Rückseite bzw. Seite 2)*

Freundliche Grüße

Markus Nutz Rektor

Datum: _____

Kopie: SK, KL:

Schulbesuchsverordnung

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.